

**Erster Nachtrag
zur Satzung und Gebührenordnung
über die Veranstaltung von Krammärkten
in der Stadt Neustadt (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. Juli 1970 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 und der §§ 69 und 146 der Gewerbeordnung (GWO) in der ab Januar 1978 geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22. Juni 1981 nachstehenden Ersten Nachtrag zu der Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten in der Stadt Neustadt vom 15. Mai 1975 beschlossen:

Art. I

§ 6 erhält folgende Neufassung:

„Es ist ein Standgeld von 5,- DM je lfdm zu zahlen. Teile eines laufenden Meters werden auf einen vollen laufenden Meter aufgerundet. Das Standgeld ist zwei Wochen vor dem Markttag zur Zahlung fällig.“

Art. II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

3577 Neustadt (Hessen), den 1. Juli 1981

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(Gatzweiler)
Erster Stadtrat